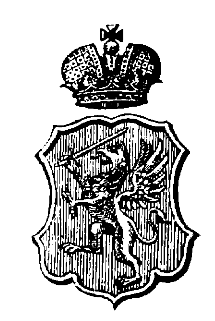
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 5 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 5 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ **Лифляндской Губернской Типографіи** ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XX. Jahrgang.

№ 84. Понедѣльникъ 24. Іюля. — Montag, 24. Juli **1872.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

О перемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

Отправившись въ Высочайше разрѣшенный 15-дневный отпускъ за границу, г. Начальникъ Лифляндской Губерніи передалъ управленіе оною на время своего отсутствія г. Лифляндскому Вице-Губернатору. № 5273.

Der Herr Livländische Gouvernements-Chef hat beim Antritt seines ihm Allerhöchst bewilligten 15-tägigen Urlaubs zur Reise ins Ausland für die Zeit seiner Abwesenheit die Verwaltung des Gouvernements dem Herrn Livländischen Vice-Gouverneur übertragen. Nr. 5273.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Вслѣдствіе отношенія Евангелическо-Лютеранской Генеральной Консисторіи Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать Кейданскаго мѣдныхъ дѣлъ мастера, управляющаго Фридриха Шефера и въ случаѣ отысканія, обязать его подпиской явиться въ Генеральную Консисторію не позже 5. Іюля 1873 г. для объясненія, согласенъ ли онъ на вступленіе разведенной жены его Луизы урожденной Бистрамъ въ новый бракъ. № 3792.

Zu Folge Requisition des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem Keydanschen Kupferschmiedemeister, Geschäftsführer Friedrich **Schäffer Nachforschungen** anzustellen und ihm im Ermittellungsfalle zu eröffnen, daß er bis zum 5. Juli 1873 sich persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten beim genannten General-Consistorium zu melden und seine Einwilligung darüber abzugeben hat, ob er in die Wiedervermählung seiner geschiedenen Frau Louise geborenen Bistram einwilligt. Nr. 3792.

Ссылаясь на объявленіе за № 3055, помѣщенное въ Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостяхъ о розысканіи булочника Карла Петерсона, Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи прекратить розыскъ упомянутаго Петерсона, такъ какъ онъ уже отысканъ. № 3793.

Mit Bezugnahme auf die diesseitige sub Nr. 3055 in der Livländischen Gouvernements-Zeitung ergangene Publication, betreffend die Ermittelung des Bäckers Carl **Peterson**, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, die Nachforschungen nach dem Carl Peterson **nunmehr einzustellen**, da derselbe bereits ermittelt worden ist. Nr. 3793.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Реэстръ письмамъ, возвращеннымъ въ Ригу въ теченіе времени отъ 27. Іюня по 4. Іюля 1872 г.

Verzeichniß der Briefe, die vom 27. Juni bis zum 4. Juli 1872 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Простыя внутреннія. Ordinaire inländische.

Изъ С.-Петербурга — Schwank, Ряцу, Blos, Глерону, Леминскому, Тов. Прокур., aus Kurtenhof — Jansohn, aus Dorpat — Andreas, изъ Вендена — Рейнолту, изъ Пскова — Андреевнѣ, изъ Казани — Полтинину, aus Polozk — Thau, изъ Bауска — Далену, съ Р. Д. жел. дор. — Гиршфельду, изъ Витебска — Федорову, изъ Новгорода — Ивановичу, изъ Ковны — Горскому, изъ Вагона № 9 — Jansohn, изъ Несвижа — Антону, изъ Бреста — Хотулеву, изъ Риги — Sproi, изъ Твери — Прицу, изъ Тамбова — Аменде, изъ Вагона № 10 — Петрову.

Заграничныя. Ausländische.

Aus Mainz — Strayß, aus Hamburg — Oldenburg, Iwannof, aus Antwerpen — Chef transporte, aus Pleumarkt — Bucsh, aus Hull — Sohner, aus Schawanger — Rasmus, aus Leipzig — Blattes, aus Karlobd — Gernhardt, aus England Butsche, Bilewsky, Batz, Rederli, Petersohn, Kowell.

Письма страховыя и со вложеніемъ.
Recommandirte und Geldbriefe.

Изъ Воронежа — Петру Иванову (1 руб.), изъ Москвы — Ивану Рихтеру (3 руб.), изъ Рѣжицы — Матвею Петровичу (2 руб.).

Реэстръ письмамъ, вынутымъ изъ почтовыхъ ящиковъ и неотправленнымъ по назначенію въ теченіе времени отъ 24. Іюня по 10. Іюля 1872 г.

Verzeichniß der Briefe, die vom 20. Juni bis zum 10. Juli 1872 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Безъ марокъ. — Ohne Marken.

Въ Валкъ — Коху, въ Штокмансгофъ — Бредерсъ, въ Або — Германсъ, въ Смильтенъ — Гулеке, въ Куршанъ — Грубе, въ С.-Петербургъ — Бертелсону, Hacke, въ Екатеринненбургъ — Кустову, въ Гольдингенъ — Гиршманъ, въ Судогду — Жокееву, въ Митаву — Фейнъ, въ Рави — Власьевой.

Безъ обозначенія мѣста. Ohne Angabe des Orts.
Штейнеру. № 4013.

No Skrihwermuischas pagasta teesas tohp zaur scho tee zilweki, kurri tai 18. Juli s. g. pee Skrihwer muischas Dahbolkrohga sawu sirgu ar mantu (prezzu) wessumu atstahjuschi, kad teepaschi no krohdsineeka pehz tapascha usdohschanas dehl skahdes-darrischanas apturrehti, paschi prohjam aisbehgdami un pehz schahm mantam wairs neprassidami, usaizinati, scho sirgu un mantas lihds 18. August 1872 no schahs pagasta teesas sanemt un par to pehz usdohschanas padarritu skahdi sche islihdsinatees. Nr. 217. 3

Skrihwerschu pagasta namma, tai 18. Juli 1872.

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Gottlieb **von Behrens auf Bahnus** und des Burchard **von Lanting auf Kemmershof**, als Executore des Erb- und Erbtheilungstransactes sammt Additament über **den Vermögensnachlaß** des weiland Johann Samuel **Bandau**, juncta adstipulatione der verwittweten Emily Constantia Bandau geborenen D'Arley und des dimittirten Stabsrittmeisters Magnus von Lilienfeld kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

I. wider die Freisprechung der nachbezeichneten, den von dem Gottlieb von Behrens auf Bahnus und dem Burchard von Lanting auf Kemmershof vertretenen Universalerben des weiland Johann Samuel Bandau, nämlich der Professorin Emilie Erdmann geborenen Bandau, der Anna von Gavel geborenen Bandau, der Pastorin Emilie Loppenowe geborenen Bandau, der Wilhelmine Bandau, dem Candidaten der Rechte John Eduard Bandau, dem Candidaten der Oeconomie Julius Erdmann Bandau, dem Johann Friedrich Lanting, der Anna Bärens, der Charlotte Eleonore Brandt geborenen Bärens, dem Dr. der Rechte John Bärens, dem Civilingenieur Eduard Ludwig Bärens, den Geschwistern Johann Friedrich Carl, Friedrich Rudolph Hamilcar, Heinrich Friedrich Woldemar, Elise Christine Wilhelmine, August Friedrich Gustav und Anna Emilie Charlotte Petersen und dem Burchard von Lanting auf Kemmershof eigenthümlich gehörigen, in lebenslänglichem Nießbrauch-Besitz der verwittweten Emily Constantia Bandau geborenen D'Arley befindlichen Immobilien nebst Zubehör von fernerer Verhaftung für die nachbezeichneten rechtlichen Verbindlichkeiten und wider deren Ausscheidung aus den nachbezeichneten Hypotheken-Verbänden, nämlich:

1. wider die Freisprechung des früher zu dem im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gute Selting gehörig gewesenen, bei Gelegenheit der mittelst am 27. Juni 1800 zwischen dem Herrn Major Friedrich von Oldenburg, als Verpfänder und eventuellem Verkäufer, und dem Herrn Kreismarschall Christian Gottlieb von Kahlen, als Pfandnehmer und eventuellem Käufer, geschlossenen, am 18. August 1800 sub Nr. 92 bei dem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontractes erfolgten Veräußerung des Gutes Selting sammt Appertinentien und Inventarium von solcher Veräußerung unter dem Namen Wäske-Land ausgenommenen und im Jahre 1816 unter dem Namen Gütchen Wäske separat veräußerten, gegenwärtig jedoch nicht mehr als getrenntes selbstständiges Besitzthum bestehenden, durch die am 14. August 1871 von den obgenannten Vertretern der Universal-Erben des weiland Johann Samuel Bandau unter Zustimmung der verwittweten Emily Constantia Bandau geborenen D'Arley vollzogene, am 13. September 1871 sub Nr. 188 bei dem Hofgerichte corroborirte Urkunde dem im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gute Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium einverleibten Höfchens Wäske nebst Appertinentien und Inventarium von fernerer Verhaftung für die auf

dem besagten Gute Selting, dessen Appertinentien und dessen Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten und wider die Ausscheidung des besagten Höfchens Wäske sammt Appertinentien und Inventarium aus dem Hypotheken-Verbande des besagten Gutes Selting nebst Appertinentien und Inventarium,

2. wider die Freisprechung des früher zu dem im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gute Alt-Bilskenshof gehörig gewesenen, durch den am 7. Mai 1813 zwischen dem Kirchspielsrichter Karl von Grünbladt, als Verpfänder und eventuellem Verkäufer, und dem Adam Friedrich Bandau, als Pfandnehmer und eventuellem Käufer, geschlossenen, am 25. August 1814 von Letzterem an den damaligen Erbbesitzer des im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gutes Schloß-Smilten, Herrn Brigadier und Ritter Reichsgraf von Browne cedirten, am 2. October 1814 und am 18. Januar 1815 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contraet Eigenthum des genannten damaligen Erbbesitzers des besagten Gutes Schloß-Smilten gewordenen und von da ab einen Theil dieses Gutes bildenden, auch dem entsprechend unter Anderem in dem Pkt. 1 des am 21. Juni 1830 zwischen den Erben der weiland Frau Reichsgräfin Wilhelmine von Medem geborenen Gräfin von Browne, als Pfandgebern und eventuellen Verkäufern, und dem Johann Samuel Bandau, als Pfandnehmer und eventuellem Käufer, über das besagte Gut Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 4. Juli 1830 sub Nr. 59 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts als zu dem besagten Gute Schloß-Smilten hinzuacquirirt ausdrücklich mitaufgeführten Gesindes Pelnans nebst Appertinentien von fernerer Verhaftung für die auf dem besagten Gute Alt-Bilskenshof, dessen Appertinentien nnd dessen Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten und wider die Ausscheidung des besagten Gesindes Pelnans nebst Appertinentien aus dem Hypotheken-Verbande des besagten Gutes Alt-Bilskenshof nebst Appertinentien und Inventarium,

3. wider die Freisprechung des früher zu dem im Ronneburgschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gute Launekaln gehörig gewesenen, im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen, mittelst des am 14. October 1853 zwischen dem Herrn Hofrath Carl von Sengbusch, als Verkäufer, und dem Burchard von Lanting auf Kemmershof, als Käufer, geschlossenen, am 15. September 1854 sub Nr. 68 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontractes zu dem im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gute Zehrten zugekauften, durch die am 17. September 1871 von den obgenannten Vertretern der Universal-Erben des weiland Johann Samuel Bandau unter Zustimmung der verwittweten Emily Constantia Bandau geborenen D'Arley vollzogene, am 12. October 1871 sub Nr. 220 hofgerichtlich corroborirte Declaration aus dem besagten Gute Zehrten nebst Appertinentien wiederausgeschiedenen und dem im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gute Schloß-Smilten nebst Appertinentien einverleibten Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten von fernerer Verhaftung für die auf den besagten Gütern Launekaln und Zehrten, deren Appertinentien und deren Inventarien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten und wider die Ausscheidung des besagten Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten aus dem Hypotheken-Verbande des besagten Gutes Launekaln nebst Appertinentien und Inventarium, so wie aus dem Hypotheken-Verbande des besagten Gutes Zehrten nebst Appertinentien und Inventarium,

4. wider die Freisprechung des früher zu dem im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gute Wilkenpahlen gehörig gewesenen, mittelst des am 17. März 1861 zwischen dem Victor von Transehe, als Verkäufer, und dem Herrn Hofrath Theodor von Gavel, als Käufer, unter Adstipulation des Johann Samuel Bandau, als damaligen Pfandbesitzers des im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gutes Schloß-Smilten, geschlossenen, am 10. April 1861 sub Nr. 34 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracts zu dem besagten Gute Schloß-Smilten zugekauften Dobelneek-Kruges nebst Ländereien, Krugs-Berechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten von fernerer Verhaftung für die auf dem besagten Gute Wilkenpahlen, dessen Appertinentien und dessen Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten und wider die Ausscheidung des besagten Dobelneek-Kruges nebst Ländereien, Krugs-Berechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten aus dem Hypotheken-Verbande des besagten Gutes Wilkenpahlen nebst Appertinentien und Inventarium,

II. wider die hypothekarische Einverleibung der, wie vorstehend sub Nr. I, 1—I, 4 angegeben, freizusprechenden und auszuscheidenden Immobilien nebst Zubehör, nämlich:

1. des vorstehend sub Nr. I, 1 bezeichneten Höfchens Wäske nebst Appertinentien und Inventarium,
2. des vorstehend sub Nr. I, 2 bezeichneten Gesindes Pelnans nebst Appertinentien,
3. des vorstehend sub Nr. I, 3 bezeichneten Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten und
4. des vorstehend sub Nr. I, 4 bezeichneten Dobelneek-Kruges nebst Ländereien, Krugs-Berechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten

in das im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene, den erwähnten von dem Gottlieb von Behrens und dem Burchard von Lanting vertretenen Universal-Erben des weiland Johann Samuel Bandau eigenthümlich gehörige, in lebenslänglichem Nießbrauch-Besitz der verwittweten Emily Constantia Bandau geborenen D'Arley befindliche Gut Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium,

III. wider die Aufhebung der nachbezeichneten, zu den, wie vorstehend sub Nr. I 1, I 3, I 4, II 1, II 3 & II 4 angegeben, beabsichtigten Freisprechungen, Ausscheidungen und Einverleibungen in Beziehung stehenden hofgerichtlichen Vorbehalte, nämlich:

1. wider die Aufhebung des bei Gelegenheit der am 13. September 1871 sub Nr. 188 erfolgten hofgerichtlichen Corroboration der vorstehend sub Nr. I 1 aufgeführten Urkunde vom 14. August 1871 über die Einverleibung des ebendaselbst bezeichneten Höfchens Wäske nebst Appertinentien und Inventarium in das gleichfalls ebendaselbst bezeichnete Gut Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium ausgesprochenen Vorbehaltes der Rechte der Wäskeschen Hypothekarien,
2. wider die Aufhebung des in dem Punkt XIX des hofgerichtlichen Attestats vom 17. December 1871 Nr. 6522 unter Hinweis auf die am 12. October 1871 sub Nr. 220 erfolgte hofgerichtliche Corroboration der vorstehend sub Nr. I, 3 aufgeführten Declaration vom 17. September 1871 über die Wiederausscheidung des ebendaselbst bezeichneten Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugs-Berechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten aus dem gleichfalls ebendaselbst bezeichneten Gute Zehrten nebst Appertinentien und über die Einverleibung dieses Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten in das gleichfalls ebendaselbst bezeichnete Gut Schloß-Smilten nebst Appertinentien ausgesprochenen Vorbehaltes der Rechte der Hypothekarien des besagten Gutes Zehrten,
3. wider die Aufhebung des bei Gelegenheit der am 10 April 1861 sub Nr. 34 erfolgten hofgerichtlichen Corroboration des vorstehend sub Nr. I, 4 aufgeführten Contractes vom 17. März 1861 über den Kauf des ebendaselbst bezeichneten Dobelneek-Kruges nebst Ländereien, Krugs-Berechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten ausgesprochenen Vorbehaltes des unalterirten seitherigen Hypothekenstandes des Gutes Wilkenpahlen,

IV. wider die mittelst der am 28. Januar 1872 von den erwähnten Universal-Erben des weiland Johann Samuel Bandau unter Zustimmung der verwittweten Emily Constantia Bandau geborenen D'Arley und unter Zustimmung des Gottlieb von Behrens auf Bahnus und des Burchard von Lanting auf Kemmershof vollzogenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und obervormundschaftlich genehmigten, mit Genehmigungsattestat des Wendenschen Landgerichts, als der betreffenden Nachlaßbehörde, vom 22. März 1872 Nr. 536 versehenen, am 28. März 1872 hofgerichtlich bemerkten Declaration erfolgte Erläuterung der transactlich festgesetzten Beschränkungen der Verschuldung und der Veräußerung des vorstehend sub Nr. I, 1 bezeichneten Höfchens Wäske nebst Appertinentien und Inventarium, als nunmehrigen Theiles des ebendaselbst bezeichneten Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium,

V. wider die Mortification und Deletion der nachbezeichneten, angezeigtermaßen materiell bereits vorlängst gänzlich bedeutungslos gewordenen, formell jedoch einstweilen annoch theils das eine und andere der, wie vorstehend sub Nr. I 1, I 2, I 3 & II angegeben, den erwähnten von dem Gottlieb von Behrens und dem Burchard von Lanting vertretenen Universal-Erben des weiland Johann Samuel Bandau eigenthümlich gehörigen, in lebenslänglichem Nießbrauch-Besitz der verwittweten Emily Constantia Bandau geborenen D'Arley befindlichen Immobilien ebst Zubehör, theils die in demselben Eigenthum und demselben Nießbrauch-Besitz befindlichen, im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarien, theils das, wie vorstehend sub Nr. I, 2 angegeben, früher einen nunmehrigen Theil des Gutes Schloß-Smilten mit in sich begreifende, dem dimittirten Stabsrittmeister Magnus von Lilienfeld eigenthümlich gehörige Gut Alt-Bilskenshof nebst Appertinentien und Inventarium beschwerenden, beziehentlich noch nicht vollständig beseitigten Schuldposten, Verhaftungen, Verpflichtungen und Belastungen, nämlich:

1. der Verhaftungen des Höfchens Wäske nebst Appertinentien und Inventarium und der anderen Theile des gegenwärtig dieses Höfchen nebst Appertinentien und Inventarium mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium aus dem am 14. Mai 1788 zwischen dem Capitain Christian Gottlieb von Hildebrand und dessen Gemahlin Christina Sophia geb. von Güldenhoff, als Verkäufern, und dem Herrn Major Friedrich Ernst von Oldenburg, als Käufer, über das damals annoch das Höfchen Waeske nebst Appertinentien und Inventarium mit in sich begreifende Gut Selting nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 22. Mai 1788 bei dem Livländischen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen corroborirten Kaufcontracte und insonderheit:
   a) der Verhaftung für den in dem besagten am 22. Mai 1788 corroborirten Contracte stipulirten, dem Punkt 2 desselben zufolge bei Unterschrift des Contractes, jedoch nicht ohne und vor Stellung der Caution, welche laut ebendaselbst befindlicher Stipulation die genannten Verkäufer dem genannten Känfer wegen aller Ansprache stellen sollten, baar auszuzahlen gewesenen Kaufschilling von 4000 Reichsthaler Albts,
   b) der Verhaftung für die in dem Punkt 5 des besagten am 22. Mai 1788 corroborirten Contractes auf den Fall, daß der eine oder andere der contrahirenden Theile dem Contracte zuwider handle, auf jede Uebertretung des Contractes gesetzte conventionelle Poen von 250 Rthlr. Albts,
2. der laut dem Punkt 2 Nr. 1 des am 4. Februar 1816 zwischen den Erben des weiland Herrn Majors von Oldenburg, nämlich: dem Capitain und Ritter Adolph von Oldenburg, dem Lieutenant und Ritter Friedrich von Oldenburg, der Gouvernements-Secretairin Eleonore von Canzler geborenen von Oldenburg, der Helene Kaslow geborenen von Oldenburg in Assistenz deren Gemals, des Fähnrichs Nicolai Kaslow, der Juliane von Oldenburg und der Catharina von Oldenburg, als Pfandgebern und eventuellen Verkäufern, und dem Rigaschen Kaufmann Andreas Seesemann, als Pfandnehmer und eventuellem Käufer, über das damals unter dem Namen Gütchen Wäske als getrenntes selbstständiges Besitzthum bestehende, gegenwärtig einen Theil des Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium bildende Höfchen Wäske nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 7. November 1816 hofgerichtlich coroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontractes von dem genannten Pfandnehmer und eventuellen Käufer bei Unterschrift des Contractes auf den im Ganzen 4300 Rbl. Banco Assig. betragenden Pfand- und eventuellen Kaufschilling baar auszuzahlen gewesenen, durch die am 19. März 1816 von dem Capitain und Ritter Adolph von Oldenburg für sich und in Vollmacht seiner Geschwister unter Adstipulation des Fähnrichs Nicolai Kaslow ausgestellte unbeglaubigte Quittung anscheinend als von dem C. U. Drescher berichtigt bescheinigten 3300 Rbl. Bco. Assig. und der Verhaftung des Höfchens Wäske nebst Appertinentien und Inventarium und der anderen Theile des dieses Höfchen nebst Appertinentien und Inventarium gegenwärtig mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium für die nach

Inhalt der besagten unbeglaubigten Quittung vom 19. März 1816 vielleicht Seitens des C. U. Drescher oder überhaupt von anderer, als des genannten Pfandnehmers und eventuellen Käufers Seite erfolgte Hergabe der Mittel zu der durch diese unbeglaubigte Quittung anscheinend bescheinigten Berichtigung von 3300 Rubeln Banco Assignationen,

3. des laut dem Punkt 2 Nr. 2 desselben am 7. November 1816 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem genannten Pfandnehmer und eventuellen Käufer nach Ablauf des Proclams über die Pfandnehmung und den eventuellen Kauf baar auszuzahlen gewesenen Pfand- und eventuellen Kaufschillings-Restes von 1000 Rubl. Banco Assignationen,

4. des laut dem Punkt II des am 18. April 1834 zwischen der Anna Dorset, als Cedentin, und dem Wilhelm Grünwald, als Cessionar, über das damals als getrenntes stelbstständiges Besitzthum bestehende, gegenwärtig einen Theil des Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium bildende Höfchen Wäske nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 14. Mai 1837 sub Nr. 100 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contractes von dem genannten Cessionar nach Ablauf des Proclames über die Acquisition und Cession und nach erfolgter entsprechender Adjudication zu bezahlen gewesenen Cessions-Schillingsrestes von 300 Rubeln Silber Münze sammt der für die Zeit bis dahin ebendaselbst stipulirten gesetzlichen Verrentung dieses Cessionsschillings-Restes mit sechs pro cent jährlich,

5. der laut dem Punkt IV desselben am 14. Mai 1837 sub Nr. 100 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contractes von dem genannten Cessionar übernommenen Verpflichtung, der genannten Cedentin die kleine Herberge auf ein Jahr a dato zur Wohnung zu überlassen, ihr zur Beheizung derselben und zur Küche achtzehn Faden einhalliges Brennholz zu liefern, ihr ferner für den Sommer des Jahres 1834 den Garten, den bis dahin der Maler innegehabt, zur Benutzung abzugeben und endlich während des darauf folgenden Winters eine der genannten Cedentin gehörige Kuh mit seinem Vieh zusammen auf gleiches Futter zu halten,

6. des am 22. December 1792 auf das damals annoch das weiterhin ein Theil des Gutes Schloß-Smilten gewordene Gesinde Pelnans nebst Appertinentien mit in sich begreifende Gut Alt-Bilskenshof zum Besten der Capitainin Dorothea Sophia von Kahlen geb. von Matesien ingrossirten obligationsmäßigen Schuldpostens, groß 1000 Rthlr. Alb., in den nach am 2. Mai 1835 erfolgter Deletion von 460 Rubeln Silber Münze verbliebenen Restbetrage von 800 Rubl. Silb. Mze. nebst Rente,

7. des in dem vorstehend sub Nr. I, 2 bezeichneten, am 2. October 1814 und am 18. Januar 1815 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte über das gegenwärtig einen Theil des Gutes Schloß-Smilten bildende Gesinde Pelnans nebst Appertinentien stipulirten, dem Punkt 1 dieses Contractes zufolge bei Unterschrift desselben und gegen Uebergabe des Gesindes Pelnans gleich baar zu bezahlen gewesenen Pfand- und eventuellen Kaufschillings von $1066^2/_3$ silbernen Rubel-Stücken,

8. dessen, was bei Gelegenheit der am 10. Mai 1835 vollzogenen hofgerichtlichen Bemerkung der gänzlichen Berichtigung des in dem am 15. April 1832 zwischen dem curatorischen Bevollmächtigten der von Grünbladtschen Creditoren, Herrn Dr. med. Collegien-Assessor und Ritter Wilhelm von Böckell, als Pfandgeber und eventuellem Verkäufer, und der Frau Obristlieutenantin Margaretha von Lilienfeld geborenen Baronesse Budberg in Vollmacht und Auftrag ihres Sohnes, des dimittirten Stabsrittmeisters Magnus von Lilienfeld, als Pfandnehmerin und eventueller Käuferin, über das früher das gegenwärtig einen Theil des Gutes Schloß-Smilten bildende Gesinde Pelnans nebst Appertinentien mit in sich begreifende Gut Alt-Bilskenshof nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, hofgerichtlich am 11. Januar 1833 sub Nr. 6 als Pfandcontract und am 6. Mai 1841 sub Nr. 48 als Kauf-Contract corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contracte stipulirten Pfand- und eventuellen Kaufschillings als der auf 856 Rubl. 11 Kop. Silb. Mze. verminderte Betrag der von Bährschen Forderung von der Berichtigungs-Bemerkung ausgenommen worden und sich in der dieser hofgerichtlichen Bemerkung zur Grundlage dienenden Bescheinigung des genannten Pfandgebers und eventuellen Verkäufers vom 1. Mai 1835 als die auf die Obligation der Charlotte von Bähr geborenen von Wriesberg fallende, in dem berichtigten Pfandschillings-Residuum mitinbegriffene Quote von 856 Rubl. 11 Cop. S. Mze. sammt entsprechenden Renten bezeichnet findet,

9. der Belastung des Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten und der anderen Theile des gegenwärtig diesen Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium, so wie des früher gleichfalls diesen Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Zehrten nebst Appertinentien und Inventarium mit dem durch den hofgerichtlichen Abscheid vom 30. November 1845 Nr. 2815 dem Gute Lubar mit Grestea in den Wäldern des damals annoch den Schigur-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Launekaln vorbehaltenen Hölzungsrechte,

10. des laut dem Punkt 4 des vorstehend sub Nr. I 2 bezeichneten, am 4. Juli 1830 sub Nr. 59 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontractes über das Gut Schloß-Smilten nebst dem dazu acquirirten Gesinde Pelnans und nebst sonstigen Appertinentien, so wie nebst Inventarium von dem Pfandnehmer und eventuellen Käufer Johann Samuel Bandau übernommenen Verpflichtung, am 23. September 1830 annoch den durch denselben Contract-Punkt gänzlich aufgehobenen, am 23. September 1828 zwischen ihm und Pfandgebern und eventuellen Verkäufern, den Erben der weiland Frau Reichsgräfin Wilhelmine von Medem geborenen Gräfin von Browne über das Gut Schloß-Smilten geschlossenen Arrende-Contracte gemäß die halbjährige Arrende-Summe wie früher an die genannten Pfandgeber und eventuellen Verkäufer zu bezahlen,

11. der Verhaftungen und Belastung der Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarium und des vorübergehend zu dem ersteren dieser zwei Güter gehörig gewesenen Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten, so wie des gegenwärtig den Schigur-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium aus dem am 5. April 1802 zwischen den Herren Major Burchard Ernst von Berg und Kreismarschall Christian Gottfried von Kahlen über die Güter Palzmar, Friedrichshof, Zehrten, Uexküllshof und Selting nebst Appertinentien und Inventarien geschlossenen, am 9. April 1802 hofgerichtlich corroborirten Pfand-Cessions-, Pfand- und Tausch-Contracte und insonderheit:

a) der Verhaftung für den laut dem § 3 des besagten am 9. April 1802 corroborirten Contractes von dem Acquirenten der Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting nebst Appertinentien und Inventarien, Herrn Major Burchard Ernst von Berg bei Unterschrift des Contractes zu liquidiren gewesenen Ueberschuß von 300 Reichsthaler Albertus,

b) der Verhaftung für die laut dem § 6 des besagten am 9. April 1802 corroborirten Contractes von demselben Acquirenten wegen der von ihm vor dem 21. März 1802 etwa von den Palzmarschen Gütern nach Suntzel transplantirten Bauern bis zu der zu veranstaltenden Umschreibung alljährlich zu liquidiren gewesenen Kopfsteuer und Kronsabgaben,

c) der Verhaftung für die laut dem § 9 des besagten am 9. April 1802 corroborirten Contractes von demselben Acquirenten bei Unterschrift des Contractes zu liquidiren gewesene, daselbst nicht mit einem bestimmten Betrage bezeichnete Differenz-Summe,

d) der Verhaftung für die laut dem § 11 des besagten am 9. April 1802 corroborirten Contractes von demselben Acquirenten mit seinem sämmtlichen beweg- und unbeweglichen Vermögen und in specie mit dem im Rigaschen Kreise und Suntzelschen Kirchspiele belegenen Gute Suntzel geleistete rechtliche Eviction wegen der im Laufe des zu bewirkenden Proclams sich findenden publiquen und privaten Ansprüche aller Art an die Palzmarschen Güter und für die ebendaselbst von demselben Acquirenten übernommene Exhibition des schriftlichen, gehörig agnoscirten Beitritts seiner Gemalin geborenen v. Wartmann zu dieser von ihm geleisteten Eviction,

e) der Verhaftung rücksichtlich der laut den §§ 7 und 8 des besagten am 9. April 1802 corroborirten Contractes zwischen den beiden Contrahenten zu bewerkstelligen gewesenen Abgabe der Güter Palzmar, Friedrichshof, Zehrten, Uexküllshof und Selting sammt den Inventaren und Extradirung sämmtlicher zu diesen Gütern gehöriger Documente,

f) der Verhaftung rücksichtlich der laut dem § 12 des besagten am 9. April 1802 corroborirten Contractes von den beiden Contrahenten übernommenen Verpflichtung, die Deletion der auf den verkauften Gütern bis zum 5. April 1802 haftenden, nicht in dem Contracte ausgeglichenen und gegenseitig übernommenen Ingrossationen unfehlbar spätestens im Laufe des zu bewirkenden Proclams gänzlich zu reguliren, und für die demzufolge, wie ebendaselbst angegeben, von dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg zu veranstalten gewesene Freimachung der Palzmarschen Güter sammt Exgrossation aller auf selbigen haftenden, von dem Herrn Kreismarschall Christian Gottfried v. Kahlen nicht übernommenen Schulden,

g) der Belastung mit dem durch den § 12 des besagten am 9. April 1802 corroborirten Contractes dem Herrn Kreismarschall Christian Gottfried von Kahlen bis zu der daselbst näher bezeichneten Freimachung der Palzmarschen Güter und bis zu entsprechender Schulden-Exgrossation vorbehaltenen, ein ebenfalls daselbst näher bezeichnetes Ingrossations-Verbot in sich schließenden dominium über die von ihm verpfändeten Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting,

12. der Verhaftung der Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarien und des vorübergehend zu dem ersteren dieser zwei Güter gehörig gewesenen Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten, sowie des gegenwärtig den Schigur-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium für den in dem am 21. Februar 1805 zwischen dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg, als Cedenten, und dem Carl Woldemar Baron Budberg, als Cessionar, über die Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting nebst Appertinentien und Inventarien geschlossenen, am 19. October 1807 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contracte stipulirten, den Punkten 2, 3 & 4 dieses Contractes zufolge theils in landschaftlichen Pfandbriefen, theils durch Ausstellung, Ingrossation und Bezahlung von Obligationen zu berichtigen gewesenen Cessionsschilling von im Ganzen 48,000 Reichsthaler Alb. nebst Renten und nebst in Ansehung dreier der erwähnten Obligationen für jeden nicht gehaltenen und nicht beobachteten Zahlungstermin festgesetzten Conventional-Pön von 1000 Reichsthaler Albertus,

13. der Verhaftungen der Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarien und des vorübergehend zu dem ersteren dieser zwei Güter gehörig gewesenen Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten, sowie des gegenwärtig den Schigur-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium aus der am 19. April 1808 zwischen den Herrn Major Burchard Ernst von Berg und Carl Woldemar Baron Budberg über den Rückhandel der Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting nebst Appertinentien und Inventarien geschlossenen, am 8. Nov. 1809 hofgerichtlich corroborirten Vereinbarung und insonderheit:

a) der Verhaftung rücksichtlich dessen, daß der Carl Woldemar Baron Budberg dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg, welcher von ihm laut dem Punkt 1 der besagten am 8. November 1809 corro-

borirten Vereinbarung 1225 Reichsthaler Alb. Renten zu erhalten hatte, diese Renten, wie es daselbst heißt, verabredetermaaßen durch den von Reichard auszahlen lassen,

b) der Verhaftung rücksichtlich der gänzlichen Auseinandersetzung, welche in Beziehung auf die dem Punkt 2 der besagten am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung zufolge von dem Carl Woldemar Baron Budberg sogleich zu bewerkstelligen gewesene Zurückgabe der Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting nebst Appertinentien und Inventarien an den Herrn Major Burchard Ernst von Berg nach Vorschrift desselben und der weiteren Punkte dieser Vereinbarung zwischen den beiden vereinbarenden Theilen unter Leitung zweier Schiedsrichter und beziehentlich eines Obmanns stattfinden und sich namentlich auch auf das vielleicht fehlende Inventarium, auf etwanige Deterioration der genannten Güter, auf die Bauerschulden, auf das Bauer-Magazin und auf die Saaten erstrecken sollte,

c) der Verhaftung für das in dem Punkt 2 der besagten am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung von dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg gegebene Versprechen, dem von Reichard die Güter zu den nämlichen conditiones in Arrende zu lassen,

d) der Verhaftung für die laut dem Punkt 2 der besagten am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung von dem Carl Woldemar Baron Budberg auf Abschlag der Pfandsumme gezahlten, zur Sicherheit wegen des vielleicht fehlenden Inventariums oder auch wegen etwaniger Deterioration der genannten Güter bis zu bezüglicher Bestimmung einstweilen bei dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg stehen bleibenden 3000 Rthlr. Alb. und für die, wie es ebendaselbst heißt, in dem Credit-System jährlich gezahlten, gleichermaaßen stehen bleibenden sinkenden Fonds,

e) der Verhaftung für das laut dem Punkt 4 der besagten am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung von der Seitens des Carl Woldemar Baron Budberg dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg geleisteten Eviction ausgenommene Korn, welches, wie es daselbst heißt, für die Bauerschaft von der hohen Krone zugestanden war,

f) der Verhaftung für die laut dem Punkt 5 der besagten am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung von dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg übernommene Verpflichtung, nach erfolgter genauer schiedsrichterlicher Bestimmung der von dem Carl Woldemar Baron Budberg für manquirendes Inventarium und für etwanige Deteriorationen zu leistenden Entschädigungs-Summe diese Summe von den obenbenannten 3000 Rthlr. Alb. und sinkenden Fonds abzuziehen und dem Carl Woldemar Baron Budberg über den Rest eine Obligation auszustellen, wie auch selbige mit fünf pro cent zu verrenten,

g) der Verhaftung für die laut dem Punkt 5 der besagten am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung von dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg übernommene, von dem Carl Woldemar Baron Budberg gemachte Schuld von 4500 Rthlr. Alb., an den Bulmerincq im October zahlbar,

g) der Verhaftung für die laut dem Punkt 7 der besagten am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung von demjenigen der beiden vereinbarenden oder contrahirenden Theile, der den Contract nicht streng erfüllt, dem Andern zu zahlen gewesene Pön von 1500 Rthlr. Alb.,

14. der Verhaftungen der Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarien und des vorübergehend zu dem ersteren dieser zwei Güter gehörig gewesenen Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten, so wie des gegenwärtig den Schigur-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium aus dem am 16. September 1809 zwischen den Herrn Major Burchard Ernst von Berg und Capitain George Reinhold von Lescken über die Güter Zehrten, Uexküllshof, Selting und Moritzberg nebst Appertinentien und Inventarien geschlossenen, am 11. December 1809 hofgerichtlich corroborirten Pfand-Cessions- und Tausch-Contracte und insonderheit:

a) der Verhaftung für die laut dem Punkt 4 des besagten am 11. December 1809 corroborirten Contractes von dem Acquirenten der Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting nebst Appertinentien und Inventarien, Capitain George Reinhold von Lesken übernommene Verpflichtung, Alles, was außer den daselbst näher bezeichneten Passivis, in Rücksicht deren der Herr Major Burchard Ernst von Berg ihn ganz ex nexu zu setzen und ihm zu seiner Zeit die getilgten Obligationen einzuhändigen hatte, damals mehr an Schulden auf Moritzberg ruhte, allein aus seinem Vermögen zu berichtigen und, falls selbige ingrossirt wären, deren Exgrossation innerhalb der Proclamsfrist zu bewerkstelligen,

b) der Verhaftung für die in dem Punkt 4 des besagten am 11. December 1809 corroborirten Contractes ohne nähere Bezeichnung erwähnten Ansprüche, welche damals, wie es daselbst heißt, außer der Credit-Systems-Anleihe auf Zehrten, Uexküllshof und Selting etwa sonst noch ruhten,

c) der Verhaftung für die laut dem Punkt 5 des besagten am 11. December 1809 corroborirten Contracts von dem Livländischen Credit-System den Gütern Zehrten, Uexküllshof, Selting und Moritzberg gegebenen Unterstützungs-Vorschüsse an Geld und Korn,

d) der Verhaftung für die laut den Punkten 7 und 8 des besagten am 11. December 1809 corroborirten Contractes resp. von dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg und von dem Capitain George Reinhold von Lesken bis zu der zu veranstaltenden Umschreibung der von der Pfandcession ausgenommenen, resp. zu den Gütern Zehrten, Uexküllshof und Selting und zu dem Gute Moritzberg gehörig gewesenen Erbleute alljährlich zu liquidiren gewesenen Lasten, Kopfsteuer und Kronsabgaben in Hinsicht dieser Erbleute und für dieselben,

e) der Verhaftung rücksichtlich der laut dem Punkt 9 des besagten am 11. December 1809 coroborirten Contractes von den beiden Contrahenten einander geleisteten wechselseitigen Garantie resp. für den damals von der Bauerschaft der Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting zu leistenden Gehorch und für den projectirten Gehorch der Moritzbergschen Bauerschaft,

f) der Verhaftung rücksichtlich der laut dem Punkt 10 des besagten am 11. December 1809 coroborirten Contractes zwischen den beiden Contrahenten sogleich nach Unterschrift des Contractes zu bewerkstelligen gewesenen Uebergabe der wechselseitig an einander cedirten Güter nebst Inventarien und Auslieferung sämmtlicher zu diesen Gütern gehöriger Documente und Schriften,

g) der Verhaftung rücksichtlich der laut dem Punkt 12 des besagten am 11. December 1809 corroborirten Contractes von den beiden Contrahenten einander wechselseitig mit ihrem sämmtlichen Vermögen, so viel dazu vonnöthen, geleisteten rechtlichen Gewähr oder Eviction für alle und jede Beisprache, welche an die cedirten Güter und deren Appertinentien im Laufe des über die Cession gerichtlich und zwar binnen vier Wochen zu bewirkenden Proclams etwa gemacht werden sollte,

15. der Verhaftungen der Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarien und des vorübergehend zu dem ersteren dieser zwei Güter gehörig gewesenen Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten, so wie des gegenwärtig den Schigur-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium aus dem am 2. September 1786 zwischen den Erben des weiland Capitains Christian Friedrich von Kahlen, nämlich der verwittweten Catharina Sophia von Kahlen geb. von Mathesien und den Kindern, dem Herrn Major Christian Gottfried v. Kahlen, der verwittweten Dorothea Christiana von Dietz geborenen von Kahlen in gehöriger Assistenz und der Frau Obristin Friederica Wilhelmina von Bolschwing geborenen von Kahlen unter ehelichem Beistande deren Herrn Gemals geschlossenen, am 7. Februar 1811 hofgerichtlich corroborirten Erbtheilungs-Vergleiche und insonderheit:

a) der Verhaftung rücksichtlich der freien uneingeschränkten Disposition, welche laut dem Punkt 1 des besagten am 7. Februar 1811 corroborirten Vergleiches die angezeigtermaßen jetzt längst nicht mehr am Leben befindliche verwittwete Catharina Sophia von Kahlen geb. von Mathesien sich für ihre Lebzeit über alles ihr und ihres vorher verstorbenen Gemals, weiland Capitains Christian Friedrich von Kahlen vorhandenes Vermögen an beweglichen und unbeweglichen Gütern vorbehielt,

b) der Verhaftung rücksichtlich der laut dem Punkt 2 des besagten am 7. Februar 1811 corroborirten Vergleichs von der verwittweten Catharina Sophia von Kahlen geb. von Mathesien ihrem Sohne, dem Herrn Major Christian Gottfried von Kahlen überlassenen Nutzung der Güter Seltinghof und Carlsberg,

c) der Verhaftung rücksichtlich des laut dem Punkt 3 des besagten am 7. Februar 1811 corroborirten Vergleichs nach dem Ableben der verwittweten Catharina Sophia von Kahlen geb. von Mathesien zu bewerkstelligen gewesenen Eintrittes des Herrn Majors Christian Gottfried v. Kahlen in den Besitz sämmtlicher seiner beiden Aeltern Verlassenschaft sowol der Güter Seltinghof und Carlsberg, Zehrten und Uexküllshof, als alles übrigen Beweglichen und Unbeweglichen,

d) der Verhaftung für die laut den Punkten 4 und 5 des besagten am 7. Februar 1811 corroborirten Vergleiches von dem Herrn Major Christian Gottfried von Kahlen an jede seiner beiden Schwestern, die verwittwete Dorothea Christiana von Dietz und die Frau Obristin Friederica Wilhelmina von Bolschwing auszukehren gewesene Summe von 7000 Rthlr. Alb. nebst Interessen zu fünf pro cent jährlich,

e) der Verhaftung rücksichtlich der in dem Punkt 6 des besagten am 7. Februar 1811 corroborirten Vergleichs erwähnten obligationsmäßigen Schuld der verwittweten Dorothea Christiana von Dietz von 3000 Rthlr. Alb. nebst Renten und rücksichtlich der ebendaselbst festgesetzten Detrahirung dieser Schuld nebst Renten von den der verwittweten Dorothea Christiana von Dietz in der angeführten Weise zustehenden 7000 Rthlr. Alb. nebst Interessen, so wie rücksichtlich der in dem Punkt 4 des besagten am 7. Februar 1811 corroborirten Vergleichs unter Hinweis auf den bis dahin unbeerbten Zustand der Frau Obristin Friederica Wilhelmina von Bolschwing enthaltenen Bestimmungen in Betreff der an diese auszukehrenden 7000 Rthlr. Alberts,

f) der Verhaftung für die laut dem Punkt 7 des besagten am 7. Februar 1811 corroborirten Vergleiches von dem- oder derjenigen der vergleichenden Theile, so wider den Vergleich darnach etwas einzuwenden sich beikommen ließe, zu erlegen gewesene, dem Collegio allgemeiner Fürsorge dieser Statthalterschaft zufällige Pön von 500 Rthlr. Alb.,

16. der Verhaftungen der Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarien und des vorübergehend zu dem ersteren dieser zwei Güter gehörig gewesenen Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten, so wie des gegenwärtig den Schigur-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium aus dem am 29. Januar 1826 sub Nr. 118 von dem Wendenschen Landgerichte, als durch Befehl der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 6. October 1825 Nr. 4906 behufs Realisirung einer von dem weiland Capitain Reinhold George von Lesken an den Herrn Major Burchard Ernst von Berg am 27. Januar 1817 über 5040 Rubel Silb. Mze. ausgestellten, auf die Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting ingrossirten und von dem Eigenthümer zur Salogge der hohen Krone übergebenen Obligation beauftragtem Ausbotsteller,

unter Mitunterschrift des Georg von Tiesenhausen, als Meistbieters, über die Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting nebst Appertinentien und Inventarien ausgefertigten, durch die Declaration des genannten Meistbieters vom 23. Juni 1826 auf dessen Mutter, die verwittwete Capitaine Charlotte Helene von Tiesenhausen geborene von Lescken übertragenen, am 11. August 1827 sub Nr. 92 zusammen mit dieser Declaration hofgerichtlich corroborirten Contracte und insonderheit:

a) der Verhaftung rücksichtlich der in dem Eingange des besagten am 11. August 1827 sub Nr. 92 corroborirten Contractes als vorher bekannt gemacht erwähnten, daselbst nicht näher bezeichneten Ausbot-Bedingungen,

b—f) der Verhaftung für das, was sich in dem Punkt 2 litt. b—f des besagten am 11. August 1827 sub Nr. 92 corroborirten Contractes rücksichtlich der Uebernahme und Liquidation der Meistbots-Summe festgesetzt findet, wie folgt:

b) Käufer übernimmt und berichtigt die von der Direction der Livländischen Credit-Societät dem Jew Strauß für eine Summe von 281 Rubel 30 Kop. S. M. ertheilte Recognition mit deren etwanigen laufenden Renten spätestens in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 15. April 1826, falls solche jedoch durch die von Lescken'schen Erben früher berichtigt sein sollten, so hat Käufer, wie sub f dieses Contract-Punctes angesetzt worden, solche einzuzahlen mit 281 Rbl. 30 Kop. S. M.,

c) Käufer zahlt die für das Pfandbriefs-Capital vom October 1825 bis zum April 1826 laufenden halbjährigen Renten welche gegenwärtig nur nach Maaßgabe der April-Zahlung 1825 angesetzt werden können, gleichfalls spätestens im Laufe vom 1. April bis zum 15. April 1826 mit 595 Rubl. 63 Cop. Mze.,

d) Käufer übernimmt die aus der von Lescken'schen Obligation vom 27. Januar 1817 originirende, der hohen Krone zur Salogge übergebene Capital-Schuld von 5040 Rubl. Silb. Mze. zusammt den hiervon theils rückständigen, theils nach Abmachung bis zum 1. Mai 1826 laufenden Renten, betragend 499 Rubel 20 Cop. Silb. Mze., und zahlt beide Summen spätestens am 1. Mai 1826 bei der Livländischen Gouvernements-Regierung ein mit 5539 Rubl. 20 Cop. Silb. Mze., wozu er noch die zur Versendung des Geldes nach Reval erforder-lichen Postprocente rc. beizuliefern hat,

e) Käufer zahlt die in vorseiender Subhastationssache bei der Gouvernements-Regierung mit 18 Rubl. Bco. Ass. und 36 Rubl. 40 Cop. Silb. Mze. und bei dem Landgerichte mit 80 Rubl. 50 Cop. Bco. Ass. und 140 Rubel 86 Cop. Silb. Mze. caufirten Kosten, zusammen, die Bco. Ass. in 26 Rubl. S. M. verwandelt, spätestens in sechs Wochen vom Tage des Zuschlages bei dem Landgerichte baar mit 203 Rubl. 26 Cop. Silb. Mze. ein,

f) den Rest des Kaufschillings mit 286 Rubl. Silb. Mze., so wie die ad b dieses Punctes genannte Recognitions-Summe, falls solche von den Lescken'schen Erben vorher schon dem Strauß bezahlt sein sollte, zahlt Käufer spätestens am 1. Mai 1826 bei dem Landgerichte baar ein,

g) der Verhaftung rücksichtlich der laut dem Punkt 3 des besagten am 11. August 1827 sub Nr. 92 corroborirten Contractes von dem Käufer sogleich baar ex propriis zu zahlen gewesenen Kosten für den Contract, dessen Stempelbogen, Corroboration, Proclamation, Poschlinen, Adjudication, so wie für die Einweisung der Güter rc.,

h) der Verhaftung rücksichtlich der laut dem Punkt 4 des besagten am 11. August 1827 sub Nr. 92 corroborirten Contractes von dem von Tiesenhausen, als Käufer, am 1. Mai 1826 bei dem Wendenschen Landgerichte zu bewerkstelligen gewesenen rechtsgenüglichen Documentirung der gehörigen Erfüllung aller in den vorhergehenden Punkten specificirten Praestandorum,

i) der Verhaftung rücksichtlich des in dem Punkt 5 des besagten am 11. August 1827 sub Nr. 92 corroborirten Contractes erwähnten etwanigen Manquements in dem Bauer-Vorraths-Magazin,

17. der laut dem § II Nr. 3 des am 10. April 1836 zwischen dem Herrn Ordnungsrichter Julius von Tiesenhausen in Vollmacht seiner Mutter, der verwittweten Capitaine Charlotte von Tiesenhausen geb. von Lescken, als Pfandgeberin und eventueller Verkäuferin, und dem Johann Samuel Bandau, als Pfandnehmer und eventuellem Käufer, über die Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarien, jedoch mit Ausnahme der bereits früher von Zehrten zum Gute Selting zugeschriebenen Gesinde Wischum und Sehre nebst einem in Uexküllshofscher Grenze zum Wischum-Gesinde gehörigen Streu-Heuschlage, geschlossenen, am 4. November 1836 mit einem Additamente versehenen, am 2. December 1836 sub Nr. 180 zusammen mit diesem Additamente hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontractes von dem genannten Pfandnehmer und eventuellen Käufer unter Anrechnung auf den Pfand- und eventuellen Kaufschilling übernommenen Verpflichtung, die Renten des Systems zum April-Termin für das abgelaufene halbe Jahr mit Silb. Rbl. 413. 99 Kop. zu berichtigen,

18. der Verhaftung rücksichtlich der in dem § II Nr. 4 desselben am 2. December 1836 sub Nr. 180 corroborirten Contractes sammt Additament auf den Pfand- und eventuellen Kaufschilling in Anrechnung gebrachten S.-R. 500, welche der genannte Pfandnehmer und eventuelle Käufer, wie es daselbst heißt, am 31. März 1836 dem Commissionairen Engell in Riga auszahlen lassen,

19. des laut dem § II Nr. 8 desselben am 2. December 1836 sub Nr. 180 corroborirten Contractes sammt Additament von dem genannten Pfandnehmer und eventuellen Käufer nach Ablauf des über die Pfändung sofort zu erlassenden Proclams nach Abzug der von ihm unterdessen etwa geleisteten Vorschüsse mit 5% Renten vom 23. April 1836 an gerechnet an den Herrn Ordnungsrichter Julius von Tiesenhausen baar auszuzahlen gewesenen Pfand- und eventuellen Kaufschillings-Restes von 1406 Rbl. 1 Kop. Silb.,

20. der laut dem § VIII desselben am 2. Decbr. 1836 sub Nr. 180 corroborirten Contractes sammt Additament von dem genannten Pfandnehmer und eventuellen Käufer übernommenen Verpflichtung, die, wie daselbst festgesetzt, von beiden Theilen zur Hälfte zu tragenden Kosten und Abgaben der Anfertigung, Corroboration und Proclamation des Contractes einstweilen auslagweise zu bestreiten, und der Verhaftung rücksichtlich der laut eben diesem Contract-§ nach abgelaufenem Proclam zu bewerkstelligen gewesenen allendlichen Liquidation sammt Berechnung,

VI. wider die nachbezeichneten, theils das den erwähnten von dem Gottlieb von Behrens auf Bahnus und Burchard von Lanting auf Kemmershof vertretenen Universal-Erben des weiland Johann Samuel Bandau eigenthümlich gehörige, in lebenslänglichem Nießbrauch-Besitz der verwittweten Emily Constantia Bandau geborenen d'Arley befindliche Gut Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium, theils die in demselben Eigenthum und demselben Nießbrauch-Besitz befindlichen Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarien berührenden Identificationen, nämlich:

1. wider die Identification der laut dem alle Rechte des Smiltenschen Armenhauses für zwei auf dem Gute Schloß-Smilten ruhende Forderungen vorbehaltenden hofgerichtlichen Abscheide vom 9. April 1836 Nr. 897 diese daselbst näher bezeichneten Forderungen begründenden Urkunden weiland Herrn General-Gouverneurs George Graf Browne vom 25. Juni 1787 und dessen Sohnes, Herrn Obristen Johann George Graf Browne vom 23. April 1794 und der von den supplicantischen Executoren in beglaubigten Abschriften anher beigebrachten, dem besagten hofgerichtlichen Abscheide genau entsprechenden, jedoch unbeglaubigten zwei Urkunden, von denen die eine vom 25. Juni 1787 datirt und mit der besiegelten Unterschrift G. Browne versehen, die andere vom 23. April 1794 datirt und mit der besiegelten Unterschrift G. Browne Obrist versehen ist,

2. wider die Identification der in dem Punkt 2 des am 9. Februar 1848 zwischen den Erben der weiland Reichsgräfin Wilhelmine von Medem geborenen Gräfin von Browne, als Pfandgebern, und dem Johann Samuel Bandau, als Pfandnehmer, über das Gut Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 18. Februar 1848 sub Nr. 7 hofgerichtlich corroborirten Pfandcontractes als am 7. Juli 1830 speciell ingrossirt aufgeführten fünf Obligationen von je 6000 Rubl. Silb., in welchen, wie es daselbst heißt, die ebenfalls daselbst von dem genannten Pfandnehmer als eigene Schuld übernommene Summe von 30,000 Rubl. Silb. Mze. damals auf dem Gute Schloß-Smilten mit specieller Hypothek haftete, und der hofgerichtlich am 4. Juli 1830 auf das Gut Schloß-Smilten ingrossirten und resp. am 31. Mai 1850 und am 27. November 1856 delirten fünf Obligationen von je 6000 Rubl. Silb.,

3. wider die Identification der laut dem Pkt. 2 Nr. 3 des am 17. Juli 1844 zwischen dem Johann Samuel Bandau, als Cedenten, und dem Burchard von Lanting auf Kemmershof, als Cessionar, über die Güter Zehrten und Uexküllshof geschlossenen, am 25. August 1844 sub Nr. 67 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contractes von dem Burchard von Lanting auf Kemmershof auszustellen und auf die Güter Zehrten und Uexküllshof zu ingrossiren gewesenen zwei Obligationen von je 7000 Rubl. S. und der hofgerichtlich am 21. September 1844 sub Nr. 36 und 37 auf das Gut Zehrten, jedoch nicht auch auf das Gut Uexküllshof ingrossirten und am 30. April 1857 delirten zwei Obligationen von je 7000 Rubl. Silb.,

VII. wider die Mortification der nachbezeichneten, angezeigtermaßen abhanden gekommenen und nicht wieder aufzufindenden, auf das eine und andere vorstehend Angebrachte bezüglichen Documente, nämlich:

1. aller vorstehend nicht ausdrücklich aufgeführten Documente,
2. des extradirten Krepost-Exemplars des vorstehend sub Nr. I, 1 aufgeführten, am 18. August 1800 sub Nr. 92 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontractes vom 27. Juni 1800,
3. des extradirten Krepost-Exemplares des vorstehend sub Nr. I, 2 & V, 7 aufgeführten, am 2. October 1814 und am 18. Januar 1815 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contractes vom 17. Mai 1813 sammt Cession vom 25. August 1814,
4. des extradirten Krepost-Exemplares des vorstehend sub Nr. V, 1 litt. a et b aufgeführten, am 22. Mai 1788 corroborirten Kaufcontractes vom 14. Mai 1788,
5. des extradirten Krepost-Exemplares der Obligation über den vorstehend sub Nr. V, 6 aufgeführten, am 22. December 1792 ingrossirten und am 2. Mai 1835 partiell delirten Schuldposten,
6. der Documente über die vorstehend sub Nr. V, 8 aufgeführte von Bährsche Forderung, resp. der ebendaselbst aufgeführten Obligation der Charlotte von Bähr geborenen von Wriesberg,
7. der ausgereichten Exemplare des vorstehend sub Nr. V, 9 aufgeführten hofgerichtlichen Abscheides vom 30. November 1845 Nr. 2815,
8. des vorstehend sub Nr. V, 10 aufgeführten Arende-Contractes vom 23. September 1828
9. des extradirten Krepost-Exemplares des vorstehend sub Nr. V, 11 litt. a—g aufgeführten, am 9. April 1802 corroborirten Pfand-Cessions-, Pfand- u. Tausch-Contractes vom 5. April 1802,
10. der Documente über die vorstehend sub Nr. V, 11 litt. d aufgeführten Ansprüche und über den ebendaselbst aufgeführten Beitritt,
11. der Documente über die, wie vorstehend sub Nr. V, 11 litt. f angeführt, zu deliren gewesenen Ingrossationen und zu exgrossiren gewesenen Schulden,
12. des extradirten Krepost-Exemplares des vorstehend sub Nr. V, 12 aufgeführten, am 19. October 1807 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf- Cessions-Contractes vom 21. Februar 1805,
13. der, wie vorstehend sub Nr. V, 12 angeführt, auszustellen, zu ingrossiren und zu bezahlen gewesenen Obligationen,
14. des extradirten Krepost-Exemplares der vorstehend sub Nr. V, 13 litt. a—h aufgeführten, am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung vom 19. April 1808,
15. der, wie vorstehend sub Nr. V, 13 litt. f angeführt, auszustellen und zu verrenten gewesenen Obligation,

der Documente über die vorstehend sub Nr. V, 13 litt. g aufgeführte Schuld,

16. des extradirten Krepost-Exemplares des vorstehend sub Nr. V, 14 litt. a—g aufgeführten, am 11. December 1809 corroborirten Pfand-Cessions- und Tausch-Contractes vom 16. September 1809,

18. der Documente über die, wie vorstehend sub Nr. V, 14 litt. a angeführt, zu berichtigen und beschaffentlich zu exgrossiren gewesenen Schulden,

19. des extradirten Krepost-Exemplars des vorstehend sub Nr. V, 15 litt. a—f aufgeführten, am 7. Februar 1811 corroborirten Erbtheilungs-Vergleiches vom 2. September 1786,

20. der Obligation über die vorstehend sub Nr. V, 15, litt. e aufgeführte Schuld,

21. des extradirten Krepost-Exemplares des vorstehend sub Nr. V, 16 litt. a—i aufgeführten, am 11. August 1827 sub Nr. 92 corroborirten Contractes vom 29. Januar 1826 Nr. 118 sammt Declaration vom 23. Juni 1826,

22. des extradirten Krepost-Exemplares der vorstehend sub Nr. V, 16 et V, 16 litt. d aufgeführten ingrossirten, später delirten Obligation vom 27. Januar 1817,

23. der vorstehend sub Nr. V, 16 litt. b aufgeführten Recognition,

24. der die vorstehend sub Nr. V, 16 litt. h aufgeführte Documentirung enthaltenden Documente,

25. des extradirten Krepost-Exemplares des vorstehend sub Nr. V, 17—V, 20 aufgeführten, am 2. December 1836 sub Nr. 180 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts vom 10. April 1836 sammt Additament vom 4. November 1836,

26. der Documente über die vorstehend sub Nr. V, 20 aufgeführte allendliche Liquidation sammt Berechnung,

27. des Stempelpapier-Umschlages zu der vorstehend sub Nr. VI, 1 aufgeführten unbeglaubigten Urkunde vom 23. April 1794,

28. der extradirten Krepost-Exemplare der vorstehend sub Nr. VI, 2 aufgeführten, am 4. Juli 1830 ingrossirten und resp. am 31. Mai 1850 und am 27. November 1856 delirten fünf Obligationen,

29. der extradirten Krepost-Exemplare der vorstehend sub Nr. VI, 3 aufgeführten, am 21. Septbr. 1844 sub Nr. 36 et 37 ingrossirten und am 30. April 1857 delirten zwei Obligationen —

sei es aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel — Einwendungen formiren zu können etwa vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der ad I, 1, 2, 3 & 4, II, 1, 2, 3 & 4, III, 1, 2 & 3 und IV erwähnten Freisprechungen, Ausscheidungen, Einverleibungen, Aufhebungen und Rechtskräftig-Erklärung innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1873, rücksichtlich der ad V, 1—20, VI, 1—3 und VII, 1—29 erwähnten Mortificationen, Deletionen und Identificationen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. November 1872 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der besagten Meldungsfristen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar ferner gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene ausnahmslos gänzlich und für immer präcludirt, demnächst aber auch das oben sub Nr. I, 1 bezeichnete Höfchen Wäske nebst Appertinentien und Inventarium von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem ebendaselbst bezeichneten Gute Selting, dessen Appertinentien und dessen Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes nebst Appertinentien und Inventarium für immer ausgeschieden, das oben sub Nr. I, 2 bezeichnete Gesinde Pelnans nebst Appertinentien von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem ebendaselbst bezeichneten Gute Alt-Bilskenshof, dessen Appertinentien und dessen Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken-Verbande dieses Gutes nebst Appertinentien und Inventarium für immer ausgeschieden, der oben sub Nr. I, 3 bezeichnete Schigur-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf den ebendaselbst bezeichneten Gütern Launekaln und Zehrten, deren Appertinentien und deren Inventarien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken-Verbande des einen und anderen dieser zwei Güter nebst Appertinentien und Inventarien für immer ausgeschieden, der oben sub Nr. I, 4 bezeichnete Dobelneek-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem ebendaselbst bezeichneten Gute Wilkenpahlen, dessen Appertinentien und dessen Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken-Verbande dieses Gutes nebst Appertinentien und Inventarium für immer ausgeschieden, die solchergestalt freigesprochenen und ausgeschiedenen vier besagten Immobilien nebst Appertinentien und resp. nebst Inventarium, Ländereien, Krugs-Berechtigungen und sonstigen Rechten dem oben sub Nr. II bezeichneten Gute Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium hypothekarisch gänzlich einverleibt, diese Einverleibungen, gleichwie die damit zusammenhängenden Freisprechungen und Ausscheidungen wo gehörig bemerkt, sämmtliche oben sub Nr. III, 1—III, 3 bezeichnete hofgerichtliche Vorbehalte völlig aufgehoben, das Nöthige hierüber wo gehörig bemerkt, die oben sub Nr. IV bezeichnete Erläuterung der ebendaselbst bezeichneten Verschuldungs- und Veräußerungs-Beschränkungen in allen Stücken für rechtskräftig erklärt, sämmtliche oben sub Nr. V, 1 (litt a & b), V, 2—V, 10, V, 11 (litt a—g), V, 12, V, 13 (litt a—h) V, 14 (litt a—g), V, 15 (litt a—f) V, 16 (litt a bis i) & V, 17—V, 20 bezeichnete Schuldposten, Verhaftungen, Verpflichtungen und Belastungen für mortificirt und nicht mehr gültig erkannt und delirt, die, wie oben sub Nr. VI, 1 angegeben, abscheidlich erwähnten zwei Urkunden für mit den ebenfalls oben sub Nr. VI, 1 bezeichneten unbeglaubigten zwei Urkunden, die, wie oben sub Nr. VI, 2 angegeben, contractlich aufgeführten fünf Obligationen für mit den ebenfalls oben sub Nr. VI, 2 bezeichneten delirten fünf Obligationen und die, wie oben sub Nr. VI, 3 angegeben, contractlich stipulirten zwei Obligationen für mit den ebenfalls oben sub Nr. VI, 3 bezeichneten delirten zwei Obligationen identisch erklärt, solche Identificationen wo gehörig bemerkt und resp. attestirt, sämmtliche oben sub Nr. VII, 1—VII 29 bezeichnete, angezeigtermaßen abhanden gekommene Documente für mortificirt und nicht mehr gültig erkannt, das Nöthige hierüber wo gehörig bemerkt und resp. attestirt und die eine der oben sub Nr. VI, 1 bezeichneten unbeglaubigten zwei Urkunden, nämlich die vom 23. April 1794 datirte und mit der besiegelten Unterschrift G. Browne Obrist versehene Urkunde nach erfolgter Mortification des, wie oben sub Nr. VII, 27 angegeben, abhanden gekommenen und zu mortificirenden Stempelpapier Umschlages mit entsprechendem neuen Stempelpapier-Umschlage versehen werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2700. 1

Riga-Schloß, den 31. Mai 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. werden von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Wolmar** in **Nachlaß-** und **Testaments-Sachen** der Frau Gertrud **Rockliffe** geb. Kleberg, — alle diejenigen, welche an deren Nachlaß irgend welche Rechts- oder Erbansprüche zu haben vermeinen sollten, oder wider das hinterlassene Testament der genannten Frau Gertrud Rockliffe vom 10. Juni 1863 und dessen Anhang irgend etwas einwenden wollten, — hiedurch peremtorie aufgefordert, sich innerhalb Jahr und Tag d. i. bis zum 1. August 1873 sub poena praeclusi et perpetui silentii persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte hieselbst zu melden, — widrigenfalls sie nach Verlauf dieses Termins nicht weiter gehört oder zugelassen sondern mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen. Nr. 1075. 3

Wolmar-Rathhaus, den 20. Juni 1872.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Dorpat** werden alle diejenigen, welche an den **Nachlaß** nachgenannter hierselbst ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbener Personen: —

1. des Klempnermeisters Joh. **Oding**,
2. des Hausbesitzers Carl **Hirschson**,
3. des Hausbesitzers Jaan **Molle**,
4. der Frau Pauline **Koch**, geb. Peterson,
5. der Frau Amalie **Peterson**,
6. des Hausbesitzers Jürri **Lauren** und
7. des Thomas **Lauren**,

entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 7. December 1872 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angehet, zu richten hat. Nr. 702. 1

Dorpat-Rathhaus, am 7. Juni 1872.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Dorpat** werden alle diejenigen, welche an den **Nachlaß** des hierselbst vor längerer Zeit verstorbenen Bürgers und Tischlermeisters Johann Friedrich **Görtz** entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 14. December 1872 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den Solches angehet, zu richten hat. 1

Dorpat-Rathhaus, am 14. Juni 1872. Nr. 724.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht auf desfallsiges Ansuchen des Daibenschen Gemeindegerichts hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: daß in Veranlassung dessen, daß der Eigenthümer des unter dem Gute Daiben belegenen **Leijes-Ohsol-Gesindes** Peter **Rostock** sich im Concurse befindet und kurz vor förmlicher Eröffnung des Concurses noch eine 3650 Rbl. große, zum Besten seines Vaters Peter Rostock ausgestellte Obligation auf das ihm gehörige unter dem Gute Daiben belegene Leijes-Ohsol-Gesinde bei Einem Kaiserlich Riga-Wolmarschen Kreisgerichte hat ingrossiren lassen, solches jedoch, falls dieses zu einer Zeit geschehen ist, in der Concursiter bereits im materiellen Banquerotte gewesen, gesetzlich unstatthaft sein dürfte — so wird desmittelst bis zur Entscheidung der Sache vor dem Ankauf der am 11. Mai 1872 sub Nr. 677 ingrossirten, zum Besten des Peter Rostock 3650 Rbl. großen Obligation gewarnt und der augenblickliche Eigenthümer, wie desmittelst geschieht, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato bei dem Daibenschen Gemeindegericht als Concursbehörde zur Vertretung seiner Rechte zu melden. Nr. 895. 1

Wolmar, den 7. Juli 1872.

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt **Wenden** werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das in der Stadt Wenden an der Riga-Ronneburger-Straße sub Pol.-Nr. 22 belegene den verstorbenen Bäckermeister Krickmeyerschen Ehegatten gehörig gewesene, von dem hiesigen Bäckermeister Nicolai **Thiermann**, mittelst am 21. Januar 1872 sub Nr. 247 diesseits corroborirter Resolution vom 17. Januar 1872 sub Nr. 150 bei den abgehaltenen Subhastationsterminen, käuflich für die Meistbots-Summe von 2250 Rbl. erstandene steinerne Wohnhaus cum appertinentiis irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider die stattgehabte Eigenthums-Uebertragung Einwendungen formiren zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen binnen Jahr und Tag, wird sein bis zum 28. Juli 1873, entweder in Person oder durch in gesetzlicher Weise legitimirte Bevollmächtigte beim hiesigen Rathe zu melden und dieselben zu beweisen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf des anberaumten Termins Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, der vorbenannte Immobiliarbesitz aber dem hiesigen Bäckermeister Herrn Nicolai Thiermann zu seinem erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt werden solle. Wonach sich Jeder, den Dieses angeht, zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. Nr. 2862. 1

Wenden-Rathhaus, am 15. Juni 1872.

Kad tas Rihgas-Walmeeres kreisē, Mattihschu basnizas draudsē, Putschurgas muischas Kalps Peter **Kohdzin** irr mirris, un winna mantiba aukzionā pahrdohta tad teek zaur scho ikweens uskatris, kam kahdas taisnas prassischanas no ta paschā buhtu, jeb kas tam parrada irr eekſch trihs mehneschu laika t. i. lihdſ 11. September 1872 uſsaukti; pee Putschurgas muischas pagasta teesas peeteiktees, wehlaki no parradu prassitajeem neweens wairs netiks penemts, bet ar parradu nemaksatajeem pehz likkumeem tiks isdarrihts. Nr. 257. 1

Putschurgas muischas pagasta teesā, 12. Juni 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Oskar von Löwis als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Schujenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Kudling**, hieselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde, als:

1. Wetz-Zeple, groß 14 Thlr., auf den Kudlingschen Bauer Peter Brohde für den Preis von 2200 Rbl. S.
2. Klehtneek, groß 31 Thlr. 40 Gr., auf den Kudlingschen Bauer Danne Kurme für den Preis von 4402 Rbl. 22 Kop. S.
3. Ohsol, groß 25 Thlr., auf den Kudlingschen Bauer Mickel Laumann für den Preis von 3125 Rbl. S.
4. Leyes Sillusch, groß 23 Thlr., auf den Kudlingschen Bauer Peter Kalning für den Preis von 3220 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracte, übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen, auf dem Gute Kudling ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wendensche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum, den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 1797. 1

Gegeben Wenden, den 12. April 1872

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Johann von Blankenhagen, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Weißenstein** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1. Leies Kaupen, groß 17 Thlr. $86^{69}/_{112}$ Gr., auf die Weißensteinschen Bauern Andree und Mahrz Wannag, für den Preis von 2700 Rbl. S.
2. Leies Pukscher, groß 18 Thlr. $44^{68}/_{112}$ Gr., auf die Weißensteinschen Bauern Jaan Sleede und Jacob Salming für den Preis von 2950 Rbl. S.
3. Kalne Kanneneek, groß 16 Thlr. $21^{68}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Ohsoling für den Preis von 2575 Rbl. S.
4. Leies Peekeen, groß 16 Thlr. $50^{100}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Seske, für den Preis von 2700 Rbl. S.
5. Mahrz Knesche, groß 16 Thlr. $68^{78}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Mahrz Knesche für den Preis von 2700 Rbl. S.
6. Kalne Pautze A, groß 15 Thlr. $35^{88}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Marz Seeding, für den Preis von 2500 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Weißenstein ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstigen ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, wiedrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 1801. 1

Gegeben Wenden, den 12. April 1872.

Торги. Torge.

Чиновникъ Особыхъ Порученій Управленія Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ, состоящимъ въ городѣ Аренсбургѣ, симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія, что оказавшіяся въ ниже-поименованныхъ казенныхъ имѣніяхъ излишнія для хозяйства мызныя строенія, каменныя и деревянныя, подъ соломенными, тростниковыми и черепичными крышами, будутъ продаваться въ 12 часовъ полудня съ публичнаго торга черезъ мѣстныя Волостныя Правленія подлежащихъ мызъ, гдѣ покупатели и могутъ видѣть продажныя условія.

		Торгъ.	Переторгъ.
Въ имѣніи	Кергельгофъ	7. Авг.	10. Августа.
„ „	Люммада	8. „	11. „
„ „	Таггамойзъ	9. „	12. „
„ „	Перзама	16. „	18. „
„ „	Резарсгофъ	17. „	19. „
„ „	Монъ-Гросенгофъ	22. „	24. „
„ „	Нурмсъ	22. „	24. „
„ „	Тамзаль	23. „	25. „

г. Аренсбургъ, 15. Іюля 1872 г. № 537. 3

Von dem Beamten zu besondern Aufträgen der Baltischen Domainen-Verwaltung in **Arensburg** wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mehrere auf untenbenannte Krongüter befindliche für die Gutswirthschaft unnöthig gewordene **Wirthschaftsgebäude**, aus Stein und Holz mit Stroh und Reht auch Dachpfannen gedeckt, mittelst Torg und Peretorg durch die örtlichen Gemeindegerichte auf den betreffenden Höfen meistbietend werden versteigert werden. Der Torg beginnt 12 Uhr Mittags und sind die Verkaufsbedingungen bei den Gemeindegerichten einzusehen.

		Torg.	Peretorg.
Auf dem Gute	Kergelhof	7. Aug.	10. August.
„ „	Lümmada	8. „	11. „
„ „	Taggamois	9. „	12. „
„ „	Persama	16. „	18. „
„ „	Rösarshof	17. „	19. „
„ „	Moon-Großenhof	22. „	24. „
„ „	Nurms	22. „	24. „
„ „	Tamsal	23. „	25. „

Arensburg, den 15. Juli 1872. Nr. 537. 3

Von dem Arensburgschen Rath wird bekannt gemacht, daß am **Donnerstag den 3. August** und folg. Vormittags von 9 Uhr Morgens ab die Leihbibliothek des Herrn **M. Eupel** so wie die zu dessen Buchhandlung gehörigen **Bücher, Musikalien** und andere **Budenwaaren,** desgleichen das **Buden-Inventar** und div. **Hausgeräth** an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft werden sollen. Nr. 644. 1

Arensburg-Rathhaus, den 10. Juli 1872.

Von dem Wolmarschen Ordnungsgericht werden alle Diejenigen, die die Lieferung der pro 1872/1873, zur Versorgung des Militairs erforderlichen Quantität **Brennholz** zu übernehmen Willens sein sollten desmittelst aufgefordert, sich zum Torg und Peretorg am 27. und 29. September d. J. 10 Uhr Vormittags bei dem Wolmarschen Ordnungsgericht einzufinden, woselbst auch die Lieferungsbedingungen täglich eingesehen werden können. Nr. 6340. 2

Wolmar, den 7. Juli 1872.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß **wegen Uebernahme der Lieferung** von circa 150 Pud gutem amerikanischen **Petroleums**, der für die hiesigen Stadtverwaltungen erforderlichen **Lichte** und 83 Faden **Grähnenbrennholz,** bei dem hiesigen Stadt-Cassa-Collegium am 21. und 23. August d. J. Vormittags um 12 Uhr, Torge werden abgehalten werden. Nr. 576.

Fellin-Rathhaus am 6. Juli 1872. 2

Курляндское Губернское Правленіе доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что для поставки въ теченіе трехъ лѣтъ необходимаго количества кожанныхъ подкандальниковъ или штиблетовъ для пересыльныхъ и ссыльныхъ арестантовъ, по утвержденномъ г. Министромъ Внутреннихъ Дѣлъ образцу, въ присутствіи Курляндскаго Губернскаго Правленія будетъ производиться торгъ 26. Іюля с. г. съ узаконенною чрезъ три дня 31. того же Іюля переторжкою и что относящіяся до сей поставки кондиціи, а равно заготовленные Губернскимъ Правленіемъ образцы подкандальниковъ могутъ быть разсматриваемы во всѣ присутственные дни съ 10 часовъ утра до 2 часовъ по полудни при 2. столѣ Курляндскаго Губернскаго Правленія. № 4084. 1

Митава, Іюля 13. дня 1872 г.

Die Kurländische Gouvernements-Regierung bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß behufs Uebernahme der Lieferung des im Laufe von 3 Jahren erforderlichen Quantums **lederner Fußfesselunterlagen oder Stiebletten** für die Transport- und Deportationsarrestanten, nach dem von dem Herrn Minister der innern Angelegenheiten bestätigten Probemuster, am 26. Juli ein Torg und am 31. Juli 1872 ein Peretorg in der Session der Kurländischen Gouvernements-Regierung abgehalten werden wird, und daß die diesbezüglichen Torgbedingungen, sowie die hieselbst angefertigten Muster-Stiebletten, an allen Sessionstagen von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags beim 2. Tische der Kurländischen Gouvernements-Regierung eingesehen werden können. Nr. 4084. 1

Mitau, den 13. Juli 1872.

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно представленію Люцинскаго уѣзднаго полицейскаго управленія и журнальному постановленію своему, 13. Марта сего 1872 года состоявшемуся, на удовлетвореніе долговъ помѣщика Болеслава Househоld Бениславскаго, частныхъ: 1) коллежскому ассесору Іосифу Валицкому по обязательству 500 р. съ процен.; 2) дворянину Клеофасу и женѣ его Колетѣ Бобровскимъ по обязательству 1000 р. съ процен.; 3) мѣщанину Лейбѣ Абрамовичу по роспискамъ остальныхъ 184 р. съ процентами; 4) дворянкѣ Юліи Бакщаниновой по двумъ сохраннымъ роспискамъ 900 р. съ процентами; 5) Ошмянской 2. гильдіи купчихѣ Этkѣ Гуревичевой по роспискамъ 401 р. 36 к. съ проц.; 6) дворянкѣ Каролинѣ Родзевичъ по роспискѣ 163 р. съ процент.; 7) дворянину Казиміру Мацулевичу по заемному обязательству 1049 р.; 8) крестьянину Ошмянскаго уѣзда Егору Лаврентьеву Сидоровичу, по заемному обязательству, 670 руб.; 9) дворянину Ивану Сильвестровичу по заемному обязательству 195 руб. съ процен.; 10) дворянкѣ Черницкой по заемному обязательству 3000 руб. съ процен.; 11) мѣщанину Антону Сташкевичу по заемному обязательству 600 р. съ процен.; 12) дворянкѣ Гундіусовой по заемному обязательству 445 р. съ процен.; 13) ксендзу Францу Станкевичу по сохранной роспискѣ 300 руб. съ процен.; 14) дворянамъ Іосифу и Евфросиньѣ Головнямъ по переказанному заемному письму 1000 р. съ процен.; 15) дворянкѣ Аннѣ Мацулевичевой по роспискѣ 100 р. съ процентами; 16) дворянину Адаму Молевичу по сохранной роспискѣ 300 р. и роспискѣ 106 руб. съ процентами; 17) женѣ ротмистра Людвигѣ Бениславской по двумъ обязательствамъ 1021 руб. съ процен.; 18) помѣщику Францу Соковичу по заемному обязательству 500 р.; 19) помѣщицѣ Людвигѣ Піотровичевой по сохранной роспискѣ 400 р. съ процен.; 20) еврею Шипшелю Ельяшевичу 140 р. съ процен.; 21) малолѣтнымъ дѣтямъ Клементія Шабловскаго 120 руб.; казенныхъ: по Люцинскому казначейству разныхъ взысканій 2928 р. $50^{3}/_{4}$ коп., Витебской коммисіи народнаго продовольствія ссуды 1471 руб. 60 коп., С.-Петербургской сохранной казнѣ 4267 руб., — въ присутствіи сего правленія 17 числа будущаго Августа мѣсяца, съ 11 часовъ утра, будетъ производиться торгъ, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу принадлежащаго помѣщику Бениславскому имѣнія Аннополь со всѣми къ нему принадлежащими оброчными статьями, состоящаго въ 1 станѣ Люцинскаго уѣзда. Земли въ имѣніи Аннополь находится: усадебной 35 дес. 74 с., пахатной 506 д. 72 с., сѣнокосной 373 д. 96 с., подъ лѣсомъ строевымъ и дровянымъ 1732 д. 93 с., подъ кустарниками 314 дес. 72 с., подъ водами 526 д. 30 с., неудобной 82 дес. 23 с., итого всей земли въ непосредственномъ распоряженіи владѣльца 3572 дес. $^{60}/_{100}$. — Постройки въ имѣніи Аннополь: господскій домъ каменный, рабочій домъ вересобитый на каменномъ фундаментѣ, жилой домъ деревянный, винокуренный заводъ каменный недѣйствующій, домъ для садовника деревян-

ный, конюшня каменная, ледникъ каменный, другой ледникъ деревянный, скотный дворъ съ сараемъ каменный, амбаръ каменный, другой амбаръ деревянный, овинъ съ двумя реями, сарай для склада сѣна каменный, сарай для склада хлѣба деревянный, баня старая деревянная, погребъ для картофеля деревянный, сарайчикъ на гумнѣ деревянный. — Въ фольваркѣ Пчелкахъ: жилой домъ старый деревянный, амбаръ старый деревянный, другой небольшой амбаръ деревянный, овинъ съ реею старый, сарай для склада сѣна деревянный старый, сарай старый плетенный изъ лозы, ледникъ деревянный, баня деревянная. — Въ фольваркѣ Аполяхъ или Дундарахъ: домъ деревянный, людская изба деревянная, амбаръ деревянный, скотный дворъ деревянный, овинъ съ реею деревянный, сарай для склада сѣна лозовый, сарай для склада хлѣба лозовый, сарай старый деревянный, баня деревянная. — Въ застѣнкѣ Малиновкѣ: жилой домъ новый деревянный, амбары новый и старый деревянные, овинъ старый деревянный, скотный дворъ деревянный, два сарая для склада сѣна и хлѣба изъ лозы. — Въ застѣнкѣ Зубровѣ: жилой домъ старый деревянный, три амбара старые деревянные, овинъ деревянный, скотный дворъ деревянный, два сарая деревянные, сарай для склада хлѣба деревянный, баня деревянная. — Въ затѣнкѣ Пупушкахъ: жилой домъ деревянный, два амбара деревянные, овинъ деревянный, скотный дворъ деревянный, три сарая въ одной связи деревянные, сарай при таковнѣ деревянный. — Въ застѣнкѣ Падарахъ, жилой домъ старый, амбаръ деревянный, овинъ деревянный, скотный дворъ деревянный, сарай деревянный, баня деревянная. — Въ застѣнкѣ Тропашкахъ: жилой домъ деревянный, два амбара деревянные, овинъ деревянный, скотный дворъ, два сарая деревянные. Въ застѣнкѣ Устьѣ: жилой домъ, хлѣвъ, амбаръ, овинъ и сарай всѣ деревянные, корчма Чернавскіе каменная, при корчмѣ кузница каменная, корчма Рудня деревянная, при ней небольшей хлѣвъ деревянный. Фруктовый садъ въ имѣніи Аннополь обнесенъ полисадникомъ, въ немъ плодовитыхъ деревъ: яблонь 149, молодыхъ 26, грушъ 10, сливъ 272, смородины красной 229 и крыжевника 576 кустовъ. Въ описанномъ имѣніи Аннополь доимки никакой не имѣется, кромѣ 8 дойныхъ коровъ, 11 подтелковъ и 4 бычковъ. — Описанное имѣніе Аннополь оцѣнено въ 30,000 р. — Въ описанномъ имѣніи находятся озера подъ названіемъ Плясунъ, Кавшъ, Цише, Гусакъ, Цуцары, Ривсины и Гордино, на коихъ производится рыбная ловля зимою и лѣтомъ; больше же въ означенномъ имѣніи никакихъ угодій неимѣется. Кромѣ вышеозначенныхъ долговъ, о казенныхъ взысканіяхъ и недоимкахъ, числящихся на этомъ имѣніи и владѣльцѣ онаго, собираются свѣдѣнія.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ губернское правленіе въ означенный день торга, гдѣ они могутъ разсматривать всѣ бумаги къ сей продажѣ относящіяся.

Марта 31. дня 1872 года. № 6495. 1

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ присутствіи его на 17. число Августа мѣсяца сего года назначенъ торгъ съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою на продажу стѣнъ обгорѣвшаго каменнаго двухъэтажнаго дома съ подваломъ и каменными сводами, длиною 11, а шириною $6^1/_2$ кв. саж., съ землею $143^3/_4$ саж., состоящаго въ 1. кварт. г. Полоцка на Витебской улицѣ и 40 пудовъ оставшагося отъ обгорѣвшей кровли листоваго желѣза, оцѣненныхъ въ 1191 р. 50 к. и принадлежащихъ Полоцкому 2. гильдіи купцу Ельѣ Бреславу, на пополненіе упавшаго на него по подряду статскаго совѣтника Анненскаго по содержанію почтъ въ С.-Петербургской губерніи 37,408 р. 50 коп., налоговой недоимки по 1871 г. 473 р. 48 к., пени 126 р. 90 к., 4% сбора 150 р. 20 к., гербовыхъ пошлинъ 7 р. 50 коп., ссуды выданной въ 1837 г. 82 руб. $49^1/_2$ коп., и за написаніе описи на простой бумагѣ 20 коп. Торгъ начнется съ оцѣночной суммы.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ губернское правленіе, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и всѣ бумаги къ сей продажѣ относящіяся.

Мая 18. дня 1872 г. № 7290. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Бессарабскаго Областнаго Правленія, для удовлетворенія иска коллежскаго регистратора Филипа Маркоча, по заемному письму въ 3764 руб. 85 к. съ процентами, будетъ во второй разъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе потомственнаго гражданина Ивана Григорьева Радовича, состоящее Бессарабской Области, Хотинскаго уѣзда, 3. стана, Секурянской волости въ составѣ вотчины Ожево, заключающее въ себѣ участокъ земли всего 219 д. 628 с., въ томъ числѣ пахатной 71 д. сѣнокосной 2 д. 641 с. и лѣсной 125 д. 1939 саж. оцѣнено въ 9867 руб. Продажа эта послѣдняя и окончательная, будетъ производиться въ срокъ торга 19. Сентября 1872 г., съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 4094. 2

Мая 11. дня 1872 г.

Immobilien-Verkauf.

Am 10. August d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt **Riga** das im ungetheilten Besitze der Wittwe Elisabeth **Brammen,** verwittweten Jansohn geb. Thomson und deren Kindern befindliche, dem weiland hiesigen Einwohner Carl Jansohn öffentlich aufgetragene, allhier in der 4. Festungs-Distanz im 4. Quartier der Vorstadt an der Säulengasse sub Pol.-Nr. 382 oder nach der neueren Eintheilung im 1. Quartier des 2. Moskauer Stadttheils sub Pol.-Nr. 166/382 belegene **Wohnhaus sammt Appertinentien** und dem Benutzungsrechte des dazu gehörigen 52 Qu.-Fuß und 65 Qu.-Ruthen enthaltenden Stadtcanongrundes unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, den 21. Juli 1872.

Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter.

Auction.

Auf Verfügung der I. Section Eines Edlen Landvogteigerichts wird **Mittwoch den 26. Juli 1872 um 12 Uhr auf dem Auctions-Platz an der Düna,** in Sachen wider den Schneider Chain Kassel, ein Militair-Rock gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

За Лифл. Вице-Губернатора:

старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Таблица

выщедшихъ въ тиражъ 5. Мая 1872 года Государственныхъ 5% банковыхъ билетовъ 3. выпуска 1869 предназначенныхъ къ погашенію, по коимъ капиталъ и проценты выплачиваются съ 1. Ноября 1872 г. въ Банкѣ, Конторахъ и Отдѣленіяхъ.

Verzeichniß

der am 5. Mai 1872 gezogenen und der Amortisation unterliegenden 5% Bankbillete 3. Emission vom Jahre 1869, für welche das Kapital nebst Renten vom 1. November 1872 ab in der Reichsbank, den Comptoirs und Abtheilungen in Empfang genommen werden kann.

Нумера билетовъ. — Nummern der Billete.

По 100 руб. — à 100 Rbl.

von 1801 bis 1850 incl.
„ 4001 „ 4050 „
„ 12401 „ 12450 „
„ 18251 „ 18300 „
„ 28601 „ 28650 „
„ 31601 „ 31650 „
„ 34251 „ 34300 „
„ 35001 „ 35050 „
„ 42201 „ 42250 „
„ 44901 „ 44950 „
„ 46551 „ 46600 „
„ 57001 „ 57050 „
„ 60201 „ 60250 „
„ 62201 „ 62250 „
„ 65501 „ 65550 „
„ 67951 „ 68000 „

По 500 руб. — à 500 Rbl.

von 1111 bis 1120 incl.
„ 1131 „ 1140 „
„ 1211 „ 1220 „
„ 1351 „ 1360 „
„ 3921 „ 3930 „

По 1000 руб. — à 1000 Rbl.

von 1071 bis 1075 incl.
„ 1756 „ 1760 „
„ 1856 „ 1860 „
„ 2101 „ 2105 „
„ 2281 „ 2285 „

По 5000 руб. — à 5000 Rbl.

Nrn. 8, 116, 145, 150, 220, 262, 364.

Таблица

5% билетовъ Государственнаго Банка, 3. выпуска, 1869 г., вышедшихъ въ тиражи въ 1870 и 1871 г., не предъявленныхъ къ оплатѣ по 1. Мая 1872 г.

Verzeichniß

der in den Jahren 1870 und 1871 gezogener 5% Reichsbankbillete 3. Emission vom Jahre 1869, welche bis zum 1. Mai 1872 nicht eingelöst worden sind.

Нумера билетовъ. — Nummern der Billete.

По 100 руб. — à 100 Rbl.

von 1351 bis 1400 incl.
„ 4309 „ 4346 „
„ 4451 „ 4497 „
„ 6766 „ 6790 „
„ 11601 „ 11636 „
„ 12060 „ 12100 „
„ 12606 „ 12650 „
„ 16254 „ 16296 „
„ 18304 „ 18344 „
„ 20701 „ 20750 „
„ 24302 „ 24329 „
„ 28551 „ 28600 „
„ 30605 „ 30614 „
„ 32151 „ 32200 „
„ 37751 „ 37800 „
„ 40107 „ 40150 „
„ 41962 „ 42000 „
„ 43851 „ 43897 „
„ 45401 „ 45450 „
„ 45606 „ 45650 „
„ 48803 „ 48850 „
„ 50901 „ 50950 „
„ 62051 „ 62100 „

По 500 руб. — à 500 Rbl.

Von 141 bis 149 incl.
„ 1031 „ 1040 „

По 1000 руб. — à 1000 Rbl.

№ 467
Von 1006 bis 1010 incl.
„ 1096 „ 1100 „
„ 1226 „ 1230 „
„ 1526 „ 1530 „
„ 1541 „ 1543 „
„ 1641 „ 1645 „
№ 1880
von 1902 bis 1903 „
„ 2011 „ 2015 „
2169
„ 2497 „ 2498 „

По 5000 руб. — à 5000 Rbl.

№ 196 und 361.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von der Eigenthümerin als verloren aufgegeben und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das P.-B. der Bauskeschen Ebräerin Basse Roche Michelson d. d. 8. Februar 1872 Nr. 214, giltig bis zum 13. August 1872.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen, betreffend die Ermittelung von Personen, Capitalien und Vermögen und zwar zu den Gouvernements-Zeitungen: zu Nr. 18 und 21 der Tschernigowschen, Nr. 44 der Samaraschen, Nr. 26 der Tambowschen, Nr. 26 der Nishegorodschen, Nr. 20 der Tomskischen.

Дозволено цензурою. Рига, 24. Іюля 1872 г. Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)